LAND SALZBURG

Bezirkshauptmannschaft
St. Johann im Pongau

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
30403-201/2841/21-2026

Datum
27.10.2026

Betreff
Anberaumung einer mündlichen Verhandlung am 24-11-2026;

Hauptstraße 1
5600 St. Johann im Pongau
bh-st-johann@salzburg.gv.at
Christine Bernegger
Telefon +43 5 7599-6231

Öffentliche Bekanntmachung
Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zutreffendes ist angekreuzt ☒!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Dr. Julia Gerzer, 5611 Großarl:
Errichtung einer Abwasserreinigungsanlage auf GP 519 für die Objekte Sonneggweg 100 (Breitenebenalm, GP .140) und Sonneggweg 128 (GP 515) mit Leitungsführung über die GP 515, 517, 516/1, 516/2 und 519 sowie Einleitung der gereinigten Abwässer über eine bestehende Ableitung (GP 519, 516/2, 520 und 529) in ein unbenanntes Gerinne auf GP 529, je KG Au, wasserrechtliche Bewilligung;

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort		
an Ort und Stelle (5611 Großarl, Sonneggweg 100)		
Datum	**Zeit**	**Stiege/Stock/Zimmer Nr.**
24.11.2026	**11:00 Uhr**	

☐ Bitte kommen Sie persönlich in unser Amt.
☒ Bitte kommen Sie persönlich zum oben angeführten Verhandlungsort oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.
Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen,

die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.
Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.
Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der nächsten Seite neben Ihrem Namen.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe (nach Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter) Einsicht nehmen:

Planunterlagen	
Ort: Bezirkshauptmannschaft St. Johann i.Pg., Gruppe Umwelt und Forst , 2. Stock, Zimmer Nr. 241;	
Datum Montag bis Freitag	**Zeit** während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden bis zum Verhandlungstag.

Rechtsgrundlagen:
§§ 40 bis 42 Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 91/2011 idgF.
§ 107 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idgF.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung -

- ☒ durch Anschlag in der Gemeinde **Großarl**
- ☒ durch Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg. (www.salzburg.gv.at/themen/bezirke/bh-stjohann.htm) unter „Bekanntmachungen“ kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.
Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall** des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann

als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweis für die Gemeinde:
Der Gemeinde wird die Kundmachung zum Anschlag an der Amtstafel bis zum Verhandlungstag und nachweislichen Verständigung der sonst noch dort bekannten Interessenten übermittelt. Der dortige Vertreter hat die mit dem Anschlagsvermerk versehene Kundmachung sowie die allfälligen Verständigungsnachweise am Beginn der Amtshandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bezirkshauptmann:

Christine Bernegger
Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Dr.med.univ. Julia Elisabeth Gerzer, Marktstraße 6, 5611 Großarl, Zustellung (dual, behördl.)
2. Ing. Karl Gasser, Ingenieurbüro für Kulturtechnik-Wasserwirtschaft-Maschinenbau, Krastowitzerstraße 12, 9020 Klagenfurt, E-Mail
3. Marktgemeinde Großarl, Marktplatz 1, 5611 Großarl, E-Mail
4. Energie AG Oberösterreich Business Services GmbH, Böhmerwaldstr. 3, Postfach 298, 4021 Linz, als Fischereiberechtigte, E-Mail
5. Landesfischereiverband, Reichenhallerstraße 6, 5020 Salzburg, E-Mail
6. Bezirksfischereiverband Pongau, Götschenweg 19, 5500 Bischofshofen, E-Mail
7. Referat Gewässerschutz, Ing. Heinz Reif, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, Intern
8. Referat Allgemeine Wasserwirtschaft, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Intern
9. Bezirkshauptmannschaft St.Johann im Pongau, Hauptstraße 1, 5600 St. Johann im Pongau, mit der Bitte um Kundmachung im Internet bis einschließlich zum Tag der Verhandlung, E-Mail